

Merkblatt ärztliche Maßnahmen

Gesetzliche Grundlage sind §§ 1829, 1831, 1832 BGB.

Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist (§ 1829 Abs. 1 BGB).

Entsprechendes gilt für die Nichteinwilligung oder den Widerruf der Einwilligung des Betreuers in derartige medizinisch angezeigten Maßnahmen, die unterbleiben oder abgebrochen werden (vgl. § 1829 Abs. 2 BGB).

Eine Sonderregelung gilt für den Fall, dass zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1827 BGB festgestellten Willen des Betreuten (z.B. im Fall einer schriftlichen Patientenverfügung) entspricht (vgl. § 1829 Abs. 4 BGB).

Im Zweifel nehmen Sie bitte Rücksprache mit dem Gericht. Eine Darstellung sämtlicher rechtlicher Eventualitäten wäre hier zu umfangreich.

Ärztliche Heilbehandlung:

Das ist jede Handlung der genannten Personen, die auf eine Besserung, Beseitigung oder Vermeidung von Verschlimmerung einer Krankheit des Betreuten oder auf Linderung der Folgen einer Krankheit gerichtet ist.

Ärztlicher Eingriff:

Hierzu zählt jede Handlung, die nicht unter einer der beiden vorher genannten Punkte fällt (z.B. Schwangerschaftsabbruch).

Für den Betreuer ist zunächst einmal der in der Betreuung angeordnete Aufgabenkreis von Bedeutung. Nur in diesem Bereich wird der Betreuer tätig. Das Betreuungsgericht wird dem Betreuer einen möglichst genau umschriebenen Aufgabenkreis übertragen. Nur soweit der Betreute selbst nicht wirksam in eine ärztliche Behandlung einwilligen kann, wird ein Betreuer zu bestellen sein. Im Rahmen dieses Aufgabenkreises entscheidet der Betreuer Bitte prüfen Sie also, ob eine ärztliche Maßnahme überhaupt in Ihren Aufgabenkreis fällt. Gegebenenfalls kommt eine Erweiterung in Betracht, die Sie anregen müssten.

Auch der Betreuer hat trotz des bestehenden Aufgabenkreises stets zu prüfen, ob der Betreute nicht etwa einwilligungsfähig geworden ist. Der Gesundheitszustand kann sich jederzeit ändern. Sie als Betreuer handeln nur, soweit der Betreute **nicht einwilligungsfähig** ist. Im Zweifel vergewissern Sie sich (fragen Sie den Arzt und das Betreuungsgericht). Falls Sie bei Gericht vorsprechen, bringen Sie ein ärztliches Attest mit, aus dem hervorgehen sollte, welche Untersuchungshandlungen anstehen, welche Erkrankung behandlungsbedürftig ist und welche Behandlungsweisen beabsichtigt sind. Zeigen Sie dieses Merkblatt dem behandelnden Arzt.

Aufgabe des Betreuers:

Im genannten Aufgabenkreis entscheiden Sie als Betreuer, ob eine ärztliche Handlung beim Betreuten vorzunehmen ist. Sie als Betreuer müssen sich vom Arzt aufklären lassen und treffen die Entscheidung, ob eine Behandlung begonnen oder fortgesetzt wird. Ihre Entscheidung kann auch gegen den natürlichen Willen des Betreuten erklärt werden. Allerdings haben Sie ausschließlich zum Wohle des Betreuten zu handeln und seine Wünsche im Rahmen des Vertretbaren zu respektieren.

Eine Durchsetzung der Behandlung mit körperlichem Zwang gegen den natürlichen Willen des Betreuten ist ausschließlich im Rahmen einer stationären Unterbringung des Betreuten zulässig. Die Unterbringung und auch die Durchsetzung einer Behandlung mit körperlichem Zwang gegen den natürlichen Willen des Betreuten bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts (§ 1832 BGB). Ebenfalls bedürfen unterbringungsähnliche Maßnahmen, durch die dem Betreuten in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung gegen seinen natürlichen Willen über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll (z. B. Fixierung, Bettgitter, Bauchgurt), der Genehmigung des Betreuungsgerichts (§ 1831 Abs. 4 BGB).

Hinweis: Sofern Sie während ihrer Betreuung eine Patientenverfügung des Betroffenen finden, ist diese unverzüglich beim Betreuungsgericht einzureichen.